

und für ein jedes solches Zeugniß soll die Summe von einem Schilling bezahlt werden; und ein solches Zeugniß soll, sobald die Identität der Handschrift des Unterzeichners und die Thatsache erwiesen ist, daß er in der That der Waarenhausverwalter der gedachten Compagnie war, ohne weiteren Beweis in allen Gerichtshöfen als Beweis des Eintrags und der Ablieferung, und der Zeit, zu welcher das Eine und das Andere Statt gefunden hat, zugelassen werden.

5. Der Waarenhausverwalter hat die Bücher im Britischen Museum niederzulegen. — Und sei es Gesetz, daß der genannte Waarenhausverwalter in der Halle der gedachten Compagnie ein jedes Buch oder einen jeden Band, der, wie vorhin besagt, abgeliefert werden muß, übernehmen, und innerhalb eines Kalendermonats nach dem Empfange des Buches oder Bandes dasselbe oder denselben in der Bibliothek des Britischen Museums niederlegen soll.

6. Zweite oder folgende Auflagen. — Jedoch mit dem Vorbehalte und der Bestimmung, daß es nicht erforderlich sein soll, dem Waarenhausverwalter der gedachten Compagnie der Stationers ein Exemplar der zweiten oder einer folgenden Auflage von einem Buche oder von Büchern einzuhändigen, welche ihm, wie oben besagt, abgeliefert worden sind, wenn dasselbe oder dieselben nicht Zusätze oder Aenderungen enthalten; und im Falle irgend eine neue Auflage eines, wie besagt, abgelieferten Buches Zusätze oder Aenderungen enthält, so soll es nicht erforderlich sein, Exemplare derselben abzuliefern, wenn nur ein besonderer Abdruck der Zusätze und Aenderungen, in derselben Weise, wie die frühere Auflage des Buchs, gedruckt, innerhalb einer zu diesem Zwecke in den gedachten Staatsrathsbeschlüssen zu setzenden Frist dem Waarenhausverwalter der gedachten Compagnie der Stationers eingehändigt wird.

7. Die Staatsrathsbeschlüsse können verschiedene Zeiträume für verschiedene fremde Staaten festsetzen u. s. w. — Und sei es Gesetz, daß die jedesmalige Zeit, welche für die Dauer des Privilegiums, das den Verfassern zuerst in einem fremden Staate erscheinender Bücher gegeben werden soll, jedesmal durch einen Staatsrathsbeschluss festgesetzt wird, verschieden sein kann bei Büchern, die in verschiedenen Staaten zuerst erscheinen, und daß die Zeitfristen, welche für das Eintragen der Büchertitel und die Ablieferung eines Exemplars an den Waarenhausverwalter vorgeschrieben werden müssen, für verschiedene fremde Staaten und für verschiedene Classen von Büchern verschieden sein können.

8. Buchhändler u. s. w., welche irgend ein Buch, auf welches der Staatsrathsbeschluss zu beziehen ist, ohne die Zustimmung des Eigenthümers drucken u. s. w., verfallen in Strafen. — Und sei es Gesetz, daß, wenn irgend ein Buchhändler oder Buchdrucker oder sonst irgend Jemand, in irgend einem Theile des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder in irgend einem andern Theile der Britischen Herrschaft, innerhalb der durch einen Staatsrathsbeschluss festgesetzten Zeit irgend ein Buch, auf welches ein solcher Staatsrathsbeschluss zu

beziehen ist, ohne zuvor die Zustimmung des Verfassers oder sonstigen Inhabers des Schrifteigenthums an dem Buche schriftlich erhalten zu haben, druckt, abdruckt, oder zum Verkaufe einführt, oder daran Schuld ist, daß es gedruckt, abgedruckt, oder zum Verkaufe eingeführt wird: oder wenn er, wohl wissend, daß das Buch auf solche Weise ohne die Zustimmung des Verfassers oder sonstigen Schrifteigenthümers gedruckt, abgedruckt, oder zum Verkaufe eingeführt worden ist, ein solches Buch, ohne die besagte Zustimmung vorher erhalten zu haben, verkauft, veröffentlicht, oder zum Verkaufe ausstellt, oder daran Schuld ist, daß es verkauft, veröffentlicht, oder zum Verkaufe ausgestellt wird, oder zum Zwecke des Verkaufes besitzt, alsdann gegen einen jeden so Zuwiderhandelnden eine besondere Klage für diesen Fall gehen soll, welche anzustellen berechtigt ist der Verfasser oder sonstige Inhaber des Schrifteigenthums an dem Buche, welches der wahren Absicht und dem Sinne der gegenwärtigen Acte zuwider unrechtmäßiger Weise gedruckt, abgedruckt, eingeführt, oder veröffentlicht oder zum Verkaufe ausgestellt worden ist, oder welches der Zuwiderhandelnde zum Zwecke des Verkaufes besitzt; und jeder solcher Schriftsteller oder sonstiger Schrifteigenthümer soll mittelst der besonderen Klage für den einzelnen Fall, welche gegen den Zuwiderhandelnden bei einer Court of Record in dem Theile des vereinigten Königreichs oder der Britischen Herrschaft angestellt werden muß, wo die unrechtmäßige Handlung vorgenommen worden ist, so viel Schadensersatz erlangen, als ihm die Jury bei der Verhandlung über die Klage oder bei der Vollziehung eines writ of inquiry geben und zusprechen wird, und zugleich doppelte Proceßkosten, und zwar soll bei dieser Klage kein Privilegium oder Protection Statt haben; und jeder so Zuwiderhandelnde soll auch das Buch und jeden einen Theil desselben bildenden Bogen verwirken, und soll auf Befehl der Court of Record, vor welcher eine Klage des gemeinen Rechts oder eine Billigkeitsklage vom Schriftsteller oder sonstigen Schrifteigenthümer mittelst einer Motion oder Petition an den gedachten Gerichtshof angestellt oder verfolgt wird, dasselbe dem Schriftsteller oder sonstigen Schrifteigenthümer, oder seinem gesetzlich autorisirten Anwalte oder Agenten ausliefern, und dieser soll dasselbe sofort vernichten oder zu Maculatur machen; und jeder so Zuwiderhandelnde soll auch die Summe von drei Pence verwirken für jeden Bogen, der gedruckt oder im Drucke begriffen, oder veröffentlicht oder zum Kaufe ausgesetzt ist, der wahren Absicht und dem Sinne der gegenwärtigen Acte zuwider, und soll sie verwirken zur Hälfte an Ihre Majestät, zur andern Hälfte an Jeden, der in einer Court of Record auf irgend eine statthafte Weise (by action of debt, bill, plaint or information) darum nachsucht, wobei kein Privilegium oder Protection Statt hat: jedoch mit dem Vorbehalte, daß in Schottland ein so Zuwiderhandelnder einer Schädensklage in der Court of Session ausgesetzt sein soll, welche in gleicher Weise angebracht und verfolgt werden muß, wie daselbst jede andere Schädensklage von gleichem Betrage anzubringen und zu verfolgen ist, und bei jeder solchen Klage, wo Schadenersatz zugesprochen wird, sollen zugleich doppelte Kosten oder Proceßausgaben angerechnet werden.